

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung VI/7
z.H. Herrn Ministerialrat Dr. Edmund Plattner
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/13/12/Su/DK	4393	27.2.2013
	DI Dr. Marko Susnik		

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukte-Verordnung - BiozidprodukteG; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Plattner,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die Novellierung des Biozidprodukte-Rechts auf Grund von Neuerungen auf EU-Ebene ist eine Notwendigkeit, die genutzt werden sollte, nationale Sonderregelungen zu beseitigen bzw. auf das Nötigste zu beschränken. Eine stärkere Einbindung der Wirtschaft bei der Festlegung von Gebühren sowie beim Erlass von Beschränkungen und Verboten ist notwendig und sollte in den Entwurf dringend Eingang finden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1

Die in Abs. 3 genannten Kriterien für die Anwendung des Giftrechts aus dem ChemG 1996 decken sich nicht exakt mit der Abgrenzung gemäß § 35 lit. 1 ChemG 1996. Dies betrifft insbesondere Stoffe, die gemäß CLP als akut toxisch Kategorie 3 einzustufen sind, gemäß Stoffrichtlinie jedoch als sehr giftig oder giftig. Es ist zu klären, ob das in der Praxis relevant ist, da die Mehrzahl der Biozidprodukte Gemische sind, für die die Kriterien nach dem Entwurf des Biozidprodukte-Gesetzes und nach dem ChemG 1996 gleich formuliert sind.

Zu § 2

Abs. 2 letzter Satz und § 4 Abs. 4 sind schwierig zu lesen, es sollte eine Vereinfachung angestrebt werden. Bei § 4 Abs. 4 stellt sich zudem die Frage, ob diese Bestimmung überhaupt erforderlich ist.

Zu § 4 „Anbringen“

Diese Überschrift ist nicht plausibel. Inhaltlich geht es vor allem um Zulassungsanträge, Genehmigungen bzw. Meldungen, auch in der Überschrift sollte dies zum Ausdruck kommen.

Zu § 5

Abs. 2 verweist auf Art. 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Biozidprodukte-Richtlinie. Richtigerweise sollte auf die Biozidprodukte-Verordnung verwiesen werden.

Abs. 6 verweist auf Art. 43 Abs. 1 lit. a Z ii der Biozidprodukte-Richtlinie. Diese Bestimmung scheint dort nicht vorhanden zu sein. Sollte hier ev. auf Art. 20 Abs. 1 lit. a Z ii (Anforderungen an Zulassungsanträge) verwiesen werden?

Zu § 6 Biozidprodukte Verzeichnis

Diese Bestimmung sieht vor, dass ein nationales Biozidprodukte-Verzeichnis zu führen ist. Allerdings ist in Art. 71 der Biozidprodukte-Verordnung vorgesehen, dass die ECHA ein Informationssystem („Register für Biozidprodukte“, R4BP) einrichtet, das den Informationsaustausch zwischen ECHA, EU-Kommission, Antragstellern und zuständigen Behörden erleichtern soll. Ein zusätzliches nationales Register ist daher nicht erforderlich und abzulehnen.

Wir weisen darauf hin, dass kosten- und verwaltungsintensive Doppelgleisigkeiten vermieden werden sollen. Notwendig ist eine einfache wie klare Abgrenzung der Angaben, die öffentlich zugänglich sind und jene für Antragsteller. Bei dem hier angesprochenen Biozidprodukte-Verzeichnis soll es sich lt. Erläuterungen um ein Verzeichnis mit Informationen für die Öffentlichkeit handeln. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene Einsichtnahme während der Amtsstunden anachronistisch. Ein solches Biozidprodukte-Verzeichnis sollte auf der Internetseite der ECHA, des BMLFUW oder/und der UBA GmbH jederzeit frei zugänglich sein.

Überschrift 3. Abschnitt

„Verordnungsermächtigung“ sollte gestrichen werden.

Zu § 9

Diese Bestimmung regelt die Giftinformation. Abs. 1 verweist auf Artikel 73 der Biozidprodukte-Verordnung, der seinerseits wieder weiter auf Artikel 45 der CLP-Verordnung verweist. Dieser mehrfache Verweis erschwert es den Normunterworfenen, den Inhalt der Bestimmung zu erfassen. Günstiger wäre es daher, den beabsichtigten Inhalt (Pflicht zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern von Biozidprodukten mit gefährlichen Eigenschaften hinsichtlich Gesundheit und physikalisch-chemischen Gefahren) im § 9 klar und ohne verkettete Verweise auf EU-Verordnungen zu formulieren.

Zu § 11

Bei der Festlegung von Gebühren mittels einer Durchführungsverordnung ist auf Grund zusätzlicher wirtschaftlicher Belastungen von Unternehmen eine Einvernehmenskompetenz des BMWFJ notwendig.

Zu § 12

Abs. 2 ist nicht schlüssig. Sofern die Einstufung und Kennzeichnung nicht nach CLP-Verordnung zu erfolgen hat, ist auch der Verweis auf das Chemikalienrecht nicht erforderlich. Weiters sollte das Wort „zulässigerweise“ ersatzlos gestrichen werden.

In Abs. 3 ff schlagen wir statt „Zulassungs- beziehungsweise Registrierungsinhaber“ „Zulassungs- oder Registrierungsinhaber“ vor. Im ersten Satz „Für Biozidprodukte, die gemäß dem Biozid-Produkte-Gesetz zugelassen oder registriert sind“ ist ein Verweis auf das kon-

krete Bundesgesetzblatt erforderlich. Statt der Wortfolge „für die richtige und vollständige Kennzeichnung“ schlagen wir folgende Formulierung vor: „für die Kennzeichnung“. Dies gilt auch für Abs. 4. Der Begriff „richtig“ erscheint uns nicht klar und sollte auf Grund der Rechtssicherheit vermieden werden.

Zu § 13

Hier sollte statt „richtige und vollständige Kennzeichnung“ die Formulierung „für die Kennzeichnung“ eingefügt werden. Im letzten Satz muss ein „die“ gestrichen werden.

Es ist vorgesehen, dass jeder, der behandelte Waren im Bundesgebiet in Verkehr bringt, für die richtige und vollständige Kennzeichnung verantwortlich sein soll. Das ist aus unserer Sicht eine unzulässige Härte gegenüber Unternehmen, die in gutem Glauben Waren von anderen Lieferanten in der EU ohne die korrekten/vollständigen Kennzeichnungen bezogen haben. Die Biozidprodukte-Verordnung verpflichtet im Gegensatz zum Entwurf des Gesetzes nur den Inverkehrbringer zur Kennzeichnung. Unter Inverkehrbringen ist dabei die erste Bereitstellung auf dem Markt zu verstehen (siehe Art. 3 Abs. 1 lit. j der Verordnung).

Zu § 14

Abs. 1 sieht eine Verordnungsermächtigung für Verbote und Beschränkungen vor. Beide Instrumente können massive Auswirkungen auf die Wirtschaftstreibenden haben, deshalb herrscht in wesentlichen Bereichen des österreichischen Chemikalienrechts die Übereinkunft, dass bei solchen Maßnahmen auch das BMWFJ eingebunden werden muss. Das sollte auch hier mit einer Einvernehmenskompetenz geschehen.

Da hier Art. 88 Biozidprodukte-Verordnung umgesetzt wird, sollte zur Vollständigkeit daher auch der 2. Satz des Art. 88 hinsichtlich des Widerrufs eingefügt werden.

Zu § 15

Abs. 2 ist zweimal enthalten.

Zu § 17

Grundsätzlich sprechen wir uns für die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit aus, allerdings ist die Bestimmung in Abs. 2 zu weit gefasst und bietet daher für die Unternehmer als auch für die Überwachungsorgane keine Rechtssicherheit. Es muss klar festgehalten werden, unter welchen Voraussetzungen eine vorläufige Beschlagnahme erfolgen kann. Der bloße Verweis auf die Schutzziele der Biozidprodukte-Verordnung ist nicht ausreichend.

Zu § 26

Die Notwendigkeit von - noch dazu zeitlich unbegrenzten - Übergangsregelungen zu § 27 Abs. 3 und 4 des Biozidprodukte-Gesetzes bestehen unseres Erachtens nicht, wenn diese Regelungen in sinnvoller Weise im § 9 des Entwurfs berücksichtigt werden.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin